



**Fachgebiet  
Spielmannswesen**

**WERTUNGSSPIELORDNUNG**

2005

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
1. Ziel des Wertungsspieles .....	2
2. Einteilung nach Sachgebieten .....	2
2.1. „Allgemeine Klasse“ .....	2
2.2. „Musik in Kleinen Gruppen“ .....	2
2.3. „Gästeklasse“ .....	2
3. Träger der Wertungsspiele .....	2
4. Ausrichter der Wertungsspiele .....	3
5. Genehmigung der Wertungsspiele .....	3
5.1. bei Bundesveranstaltungen .....	3
5.2. bei Landesveranstaltungen .....	3
5.3. bei Vereinsveranstaltungen .....	3
6. Teilnehmerkreis .....	3
7. Ausschreibung .....	4
8. Grundlagen der Wertung .....	4
9. Wahl der Vortragsstücke .....	4
10. Vorlage von Noten .....	5
10.1. Frei gewählte Musikstücke .....	5
10.2. Pflichtmärsche .....	5
11. Auftrittsfolge .....	5
12. Vortragsweise .....	6
12.1. Marschwertung .....	6
12.2. Bühnenvortrag .....	6
12.3. „Musik in Kleinen Gruppen“ .....	7
13. Wertungskriterien .....	8
13.1. Marschwertung .....	8
13.2. Bühnenvortrag .....	8
13.3. „Musik in Kleinen Gruppen“ .....	9
14. Punktebewertung, Prädikate und Titel .....	9
14.1. Marschwertung – Einzelbewertung (Kritikspiel) .....	9
14.2. Bühnenvortrag – Einzelbewertung (Kritikspiel) .....	10
14.3. „Musik in Kleinen Gruppen“ (Kritikspiel) .....	10
14.4. Marschwertung und Bühnenvortrag – Gesamtbewertung .....	10
14.5. Titel .....	10
15. Urkunden und Kritik .....	11
15.1. Urkunden .....	11
15.2. Kritik .....	11
16. Wertungsgericht .....	11
16.1. Eignung und Zulassung .....	11
16.2. Ablehnung von Bewertern .....	12

17.	Besprechung der Bewerber, Stabführer, Leiter und Dirigenten .....	12
17.1.	Teilnehmen müssen .....	12
17.2.	Teilnehmen dürfen .....	12
17.3.	Teilnehmen können auf Einladung des Ausrichters, wenn notwendig .....	12
18.	Durchführung des Wertungsspieles .....	12
19.	Gebühren.....	13
19.1.	Teilnehmergebühren (Nenn gelder) .....	13
19.2.	Entschädigung für Bewerber.....	14

Personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Musiker“, „Leiter“ etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

## Einleitung

Die Wertungsspielordnung versteht sich als Richtlinie für die Planung und für die Durchführung aller Musikvorträge, die mit einer Leistungsbewertung enden. Sie enthält Grundregeln, die für alle Mitgliedsvereine des Österreichischen Turnerbundes (ÖTB) verbindlich sind.

Die Wertungsspielordnung ist Bestandteil der Ordnung für das Fachgebiet „Spielmannswesen“ im Österreichischen Turnerbund. Sie steht im Einklang mit der ÖTB-Bundesturnordnung.

Richtlinien über die Stabzeichen und Instrumentenhaltung sind in einer eigenen Ordnung festgehalten.

- Inhalt:
1. Ziel des Wertungsspieles
  2. Einteilung nach Sachgebieten
  3. Träger der Wertungsspiele
  4. Ausrichter der Wertungsspiele
  5. Genehmigung der Wertungsspiele
  6. Teilnehmerkreis
  7. Ausschreibung
  8. Grundlagen der Wertung
  9. Wahl der Vortragsstücke
  10. Vorlage von Noten
  11. Auftrittsfolge
  12. Vortragsweise
  13. Wertungskriterien
  14. Punktebewertung und Prädikate
  15. Diplome und Kritik
  16. Wertungsgericht
  17. Besprechung der Stabführer, Leiter und Dirigenten
  18. Durchführung des Wertungsspieles
  19. Gebühren

## 1. Ziel des Wertungsspieles

Allen Musiktreibenden im ÖTB soll Gelegenheit gegeben werden, ihre musikalische Reife von einer fachlich berufenen Jury prüfen zu lassen. Durch kritische Beurteilung und sachliche Beratung soll den Vortragenden geholfen werden, ihr Leistungsniveau zu heben.

Wertungsspiele sollten deshalb von allen Übungsleitern und Dirigenten als eines der wichtigsten Erziehungsmittel zu musikalischer Bestleistung angestrebt und gefördert werden, denn sie stellen auch für den Übungsleiter oder Dirigenten eine Bestätigung seiner Arbeit dar.

Durch das Wertungsspiel soll das Zusammenspiel in größeren Gruppen (auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene) erleichtert werden. Dabei wird auch zur Verbesserung der musikalischen und optischen Einheitlichkeit beigetragen.

Der Bewerb „Musik in Kleinen Gruppen“ ist für alle ÖTB-Turnvereine (Gastvereine) offen. Er soll auch Musikgruppen mit anderer instrumenteller Zusammensetzung in den Turnvereinen Gelegenheit geben, sich mit anderen zu messen und kann so auch eine musikalische Standortbestimmung für diese Gruppen sein. Er dient besonders der Förderung des instrumentalen Zusammenspiels in Kammermusikgruppen (für Blas- und Schlaginstrumente) und damit der Hebung des Niveaus. Den Musikern soll damit auch die Möglichkeit der Beschäftigung mit historischer und zeitnaher Ensemble- und Kammermusik geboten werden.

## 2. Einteilung nach Sachgebieten

### 2.1. „Allgemeine Klasse“

Definition laut Spielmannszugordnung

### 2.2. „Musik in Kleinen Gruppen“

Teilnahmeberechtigt sind Instrumentalgruppen mit frei wählbaren Instrumenten. Die Teilnehmerzahl ist mit 9 Musikern (einschließlich Dirigent) begrenzt.

„Musik in Kleinen Gruppen“ ist grundsätzlich für alle ÖTB-Turnvereine (Gastvereine) offen.

### 2.3. „Gästeklasse“

Bei Wertungsspielen mit teilnehmenden Gruppen aus dem Nicht-ÖTB-Bereich können Sonderregelungen getroffen und ausgeschrieben werden.

## 3. Träger der Wertungsspiele

Träger eines Wertungsspiels sind bei Bundesveranstaltungen der Österreichische Turnerbund, bei Landesveranstaltungen die Landesverbände oder bei Vereinsveranstaltungen die jeweiligen ÖTB-Vereine.

#### **4. Ausrichter der Wertungsspiele**

Der mit der Durchführung beauftragte Ausschuss ist der Ausrichter der Veranstaltung. Grundsätzlich kann sich jeder ÖTB-Verein um die Ausrichtung eines Wertungsspieles bewerben.

Der zuständige Fachwart trägt für den Ablauf und die genaue Einhaltung der Richtlinien die volle Verantwortung. Er ist berechtigt, diese Veranstaltung auch an einen örtlichen, vertrauten und geeigneten Mitarbeiter zu übertragen.

#### **5. Genehmigung der Wertungsspiele**

Wertungsspiele sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erteilt:

- 5.1. bei Bundesveranstaltungen  
der Bundesturnwart über Antrag des Bundeswartes für Spielmannswesen
- 5.2. bei Landesveranstaltungen  
der Landesoberturnwart über Antrag des Landesfachwartes für Spielmannswesen
- 5.3. bei Vereinsveranstaltungen  
der Landesfachwart für Spielmannswesen über Antrag des veranstaltenden Vereines.

Bei den Veranstaltungen b) und c) ist der Bundeswart für Spielmannswesen zu informieren.

Anträge für Wertungsspiele müssen spätestens 1 Jahr vor Veranstaltungstermin bei dem zuständigen Amtswalter eingegangen sein.

#### **6. Teilnehmerkreis**

Teilnahmeberechtigt sind entsprechend der jeweiligen Ausschreibung alle unter Punkt 2 angeführten Musikgruppen.

Mit der Anmeldung verpflichten sich die einzelnen Musikgruppen, nur mit vereinseigenen Kräften aufzutreten und die Bedingungen der Wertungsspielordnung und der ergänzenden Ausschreibung zu akzeptieren. Verstöße gegen die Richtlinien können die Disqualifikation durch den Ausrichter zur Folge haben.

Alle Teilnehmer dürfen in der Regel nur für einen Verein starten. Aushilfen bzw. Verstärkungen können jedoch zugelassen werden, wenn ihr Einsatz begründet und vom Ausrichter genehmigt worden ist. Die Prüfung der Vereinszugehörigkeit bleibt dem Ausrichter vorbehalten.

Die Teilnahme ist freiwillig. Die Teilnahme einzelner Spielleute ist in allen Klassen möglich.

Ein teilnehmender Spielmannszug muss aus mindestens 12 Spielleuten und einem Dirigenten bestehen. Zusammengesetzte Züge aus zwei oder mehreren Vereinen können teilnehmen, wenn sie sich auch als solche bezeichnen (z.B. „Spielgemeinschaft der Spielmannszüge A und B“).

Die in der „Allgemeinen Klasse“ teilnehmenden Spielmannszüge haben ausschließlich in der bundeseinheitlichen Spielmannszugbekleidung (siehe SZ-Kleiderordnung) anzutreten, wobei deren Ordnungsmäßigkeit bei der Marschwertung bewertet wird.

Am Bewerb „Musik in Kleinen Gruppen“ teilnehmende Musiker sollten dem Anlass entsprechend gekleidet sein. Die SZ-Bekleidung ist in jedem Fall entsprechend.

## **7. Ausschreibung**

In der Ausschreibung werden die Bedingungen den Sachgebieten entsprechend erläutert und Hinweise gegeben, die den ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellen.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- die vorzubereitenden Pflichtmärsche für die Marsch- oder Bühnenwertung
- die Terminvorgabe für die fachinterne Meldung

Die Ausschreibung wird durch allgemeine Erläuterungen des Ausrichters (Veranstalters) ergänzt.

## **8. Grundlagen der Wertung**

Wertungsspiele sind keine Preisspiele oder Wettbewerbe, sondern musikalische Leistungsbewertungen. Persönliche Auszeichnungen wie Orden, Medaillen und andere Trophäen dürfen nicht vergeben werden. Gegen die Verteilung von Erinnerungsgaben und das Überreichen von Fahnen- und Lyrabändern bestehen keine Bedenken. Bei Bundesspielmannszugtreffen erhält der Spielmannszug mit den meisten Punkten in der Gesamtwertung den Titel „Bundesbester Spielmannszug“, bei Bundesturnfesten den Titel „Bundesturnfestsieger“ sowie jeweils die Wanderstandarte.

Der Leistungsstand wird nach dem vorgeschriebenen Punktesystem ermittelt.

Jede teilnehmende Gruppe hat einen Anspruch auf eine kritische Beurteilung. Diese soll Ratschläge zur weiteren Leistungsverbesserung enthalten und kann in mündlicher Form erfolgen.

Das Ergebnis der Bewertung darf nicht in der Verleihung von Wertpreisen seinen Ausdruck finden.

## **9. Wahl der Vortragsstücke**

Die Wahl der Vortragsstücke steht jeder Musikgruppe frei (ausgenommen Pflichtstücke).

Die Noten müssen entsprechend der Vorgabe in der Ausschreibung termingerecht eingereicht werden.

## 10. Vorlage von Noten

### 10.1. Frei gewählte Musikstücke

Noten für frei gewählte Musikstücke müssen gleichzeitig mit der fachinternen Meldung vorgelegt werden.

Vorzulegen sind

- Partitur oder
- Direktionsstimme lt. Ausschreibung

### 10.2. Pflichtstücke

Noten für Pflichtstücke stellt der Ausrichter zur Verfügung.

Wenn in der Ausschreibung eine Besetzungsliste gefordert wird, so ist diese in dreifacher Ausfertigung zusammen mit den Noten vorzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Register besetzt sein müssen, nicht jedoch sämtliche Stimmen.

Werden Noten nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Teilnahme am Wertungsspiel nicht möglich.

Werden Noten unvollständig oder unleserlich vorgelegt, so erfolgt ein entsprechender Punkteabzug (bis zu 5 Punkten von der Gesamtpunktzahl).

Nach erfolgter Kritik werden die Noten von den Bewertern an die Gemeinschaften rückerstattet.

## 11. Auftrittsfolge

Die Auftrittsfolge wird nach Maßgabe durch den Veranstaltungsträger entweder durch Losentscheid oder im Hinblick auf eine ansprechende Programmfolge festgelegt.

Der Zeitplan ist für alle Teilnehmer verbindlich.

Äußerer Rahmen und Programmgestaltung sollen dem Charakter der Veranstaltung angemessen sein. Eine Steigerung im Programmablauf sollte angestrebt werden, ist aber keinesfalls Bedingung.

Abweichungen von dieser Regelung müssen in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Für den störungsfreien Ablauf ist der Ausrichter verantwortlich.

## 12. Vortragsweise

Für Marsch- und Bühnenvortrag gilt, dass die Wiederholung des Pflichtstückes aus einem der Bereiche beim jeweils anderen nicht zulässig ist.

### 12.1. Marschwertung

Es darf nur in geordneter Formation (für ÖTB-Spielmannszüge in bundeseinheitlicher Formation) marschiert werden. Marschordnung, Haltung und Trageweise der Instrumente sowie die Stabführung geschehen nach den geltenden bundeseinheitlichen Richtlinien. In der „Allgemeinen Klasse“ darf nur der Tambourstab benützt werden.

Die für die Marschwertung vorgesehenen Bewegungs- und Spielabläufe werden gemäß den Kriterien laut Punkt 13/I und den örtlichen Gegebenheiten festgelegt und sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

#### 12.1.1. Ablauf der Marschwertung:

Auf Zeichen des Hauptbewerter beginnt die Marschwertung.

Die gesamte vorgeschriebene Wertungsstrecke ist zu durchlaufen.

Die Bewertung endet mit dem Abtreten der Musikgruppe.

Der musikalische Teil wird gemäß den Kriterien laut Punkt 13.1. mitbewertet.

Das Pflicht- oder Selbstwahlstück wird bei der Marschwertung auswendig vorgetragen.

Die Bewertung erfolgt durch mindestens 3 Bewerber, wobei jeder seinen aufgrund der örtlichen Gegebenheit im vorhinein festzulegenden Wertungsbereich hat.

Anträge auf Aushilfen müssen beim Ausrichter anlässlich der fachinternen Meldung schriftlich mit einer Begründung eingebracht und von diesem spätestens einen Monat nach Nennungsschluss entschieden werden. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

### 12.2. Bühnenvortrag

Dieser sollte in „offener“ oder „nicht-offener“ Bewertung mit 5 (offen) bzw. 3 (nicht-offen) Bewertern durchgeführt werden.

Bei den Selbstwahlstücken sollten Musikstücke des Pflichtspielgutes vermieden werden.

Jede Gruppe hat 5 Minuten Zeit, auf der Bühne Platz zu nehmen und eine Akustikprobe durchzuführen.

Der Vortrag beginnt auf Zeichen des Hauptbewerter.

Die Vortragsdauer beträgt 5 – 15 Minuten und kann nur in Ausnahmefällen über- bzw. unterschritten werden. Dies ist jedoch zu begründen und vom Ausrichter zu genehmigen.

Die Bewertung erfolgt durch mindestens 3 Bewerter, wobei jeder einzelne sämtliche in Pkt.13.2. angeführten Kriterien (1 bis 10) zu beurteilen hat.

Anträge auf Aushilfen müssen beim Ausrichter anlässlich der fachinternen Meldung schriftlich mit einer Begründung eingebracht und von diesem spätestens einen Monat nach Nennungsschluss entschieden werden. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Eine Teilnahme in nur einem Bereich (Marschwertung bzw. Bühnenvortrag) ist möglich (Kritikspiel), jedoch scheinen in der offiziellen Wertung nur jene Musikgruppen auf, die in allen ausgeschriebenen Bereichen antreten. Um einen Titel zu erringen, muss deshalb in allen ausgeschriebenen Bereichen angetreten werden.

### 12.3. „Musik in Kleinen Gruppen“

Dieser Wettbewerb wird als Kritikspiel durchgeführt.

Jeder Verein kann mehrere Gruppen melden. Jeder Musiker darf sich jedoch mit dem gleichen Instrument nur an einer Gruppe beteiligen. Ausgenommen davon sind Begleitinstrumente (z.B. Klavier) bei solistischen Darbietungen, bei welchen der/die begleitende Musiker(in) als Korrepetitor(in) fungiert. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer solchen Ausnahme liegt auf Antrag der antretenden Gruppe ausschließlich beim Ausrichter der Veranstaltung. Die Entscheidung muss spätestens einen Monat nach Nennungsschluss erfolgen, sofern die Hauptmeldung fristgerecht erfolgt ist. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

Die Gruppe darf einschließlich dem Dirigenten neun Personen nicht überschreiten.

Bei zwei oder mehreren Musikstücken bestimmt die Gruppe die Reihenfolge selbst. Diese ist jedoch bei der Hauptmeldung bekanntzugeben.

Jede Gruppe hat 5 Minuten Zeit, auf der Bühne Platz zu nehmen und eine Akustikprobe durchzuführen.

Der Vortrag beginnt auf Zeichen des Hauptbewerterers.

Die Vortragsdauer beträgt 3 - 8 Minuten und kann nur in Ausnahmefällen über- bzw. unterschritten werden. Dies ist jedoch zu begründen und vom Ausrichter zu genehmigen.

Die Bewertung erfolgt durch mindestens 3 Bewerter, wobei jeder einzelne sämtliche in Pkt.13.3. angeführten Kriterien (1 bis 10) zu beurteilen hat.

### 13. Wertungskriterien

#### 13.1. Marschwertung

Bei der Marschwertung kommt neben der einwandfreien musikalischen Ausführung dem repräsentativen Gesamtbild der Gemeinschaft während des Marschierens besondere Bedeutung zu.

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Kriterien:

13.1.1. Antreten, Bekleidung, Instrumente, Marschaufstellung	max. 15 Punkte
13.1.2. Wendung am Stand „rechts“ bzw. „links“	max. 5 Punkte
13.1.3. Meldung an den Wertungsrichter	max. 2 Punkte
13.1.4. Wendung am Stand „links“ bzw. „rechts“	max. 5 Punkte
13.1.5. Abmarsch/Spielbeginn	max. 7 Punkte
13.1.6. Abreißen und Beginn Fußmarsch	max. 7 Punkte
13.1.7. Spielbeginn	max. 7 Punkte
13.1.8. Schwenkung „rechts“ bzw. „links“	max. 7 Punkte
13.1.9. Halten während des Spieles	max. 7 Punkte
13.1.10. Abmarschieren während des Spieles	max. 7 Punkte
13.1.11. Halten mit Spielende/Abmeldung/Abtreten	max. 7 Punkte
13.1.12. Stimmung/Tonkultur	max. 8 Punkte
13.1.13. Dynamik/Phrasierung	max. 8 Punkte
13.1.14. Marschrhythmus/Tempo/Schlagzeug	max. 8 Punkte
13.1.15. Große Wende	max. 8 Punkte
13.1.16. Kleine Wende	max. 6 Punkte

Es können sich jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Änderungen an der Marschstrecke und somit an den Kriterien ergeben. Dies ist bei der max. Punkteanzahl zu berücksichtigen.

Jeder Bewerter vergibt pro ihm zugewiesenem Kriterium maximal oben angeführte Punkte (halbe Punkte möglich). Die Punkte der Bewerter werden addiert. Die Prädikate ergeben sich aus den erreichten Punkten.

#### 13.2. Bühnenvortrag

Hier wird neben dem Gesamteindruck in erster Linie die musikalische Ausführung bewertet.

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Kriterien:

- 13.2.1. Intonation
- 13.2.2. Tonqualität
- 13.2.3. Phrasierung
- 13.2.4. Technische Ausführung
- 13.2.5. Rhythmische Ausführung und Zusammenspiel
- 13.2.6. Tempo
- 13.2.7. Dynamik und Klangbalance
- 13.2.8. Stilempfinden und Interpretation
- 13.2.9. Stückauswahl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Klangkörpers
- 13.2.10. Künstlerischer und musikalischer Gesamteindruck

Jeder Bewerter vergibt pro angeführtem Kriterium maximal 10 Punkte (halbe Punkte möglich). Die erreichte Punktezahl ergibt sich aus dem Mittelwert der Wertungen. Die Prädikate ergeben sich aus den erreichten Punkten.

### 13.3. „Musik in Kleinen Gruppen“

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Kriterien:

#### 13.3.1. für Bläserensembles

- 13.3.1.1. Intonation/Transparenz
- 13.3.1.2. Ton- und Klangqualität
- 13.3.1.3. Phrasierung/Artikulation
- 13.3.1.4. Technische Ausführung
- 13.3.1.5. Rhythmische Ausführung/Zusammenspiel
- 13.3.1.6. Tempo
- 13.3.1.7. Dynamik und Klangbalance
- 13.3.1.8. Stilempfinden/Interpretation
- 13.3.1.9. Stückwahl im Verhältnis zur Fähigkeit des Ensembles
- 13.3.1.10. Künstlerischer Gesamteindruck

#### 13.3.2. für Schlagzeuggruppen

- 13.3.2.1. Rhythmische Transparenz
- 13.3.2.2. Zusammenspiel
- 13.3.2.3. Paukenintonation zu Stabspiel/Begleitinstrument
- 13.3.2.4. Technische Ausführung
- 13.3.2.5. Dynamik
- 13.3.2.6. Tempo
- 13.3.2.7. Klangbalance
- 13.3.2.8. Stilempfinden/Interpretation
- 13.3.2.9. Stückwahl im Verhältnis zur Fähigkeit des Ensembles
- 13.3.2.10. Künstlerischer Gesamteindruck

Jeder Bewerter vergibt pro angeführtem Kriterium maximal 10 Punkte (halbe Punkte möglich). Die erreichte Punktezahl ergibt sich aus dem Mittelwert der Wertungen. Die Prädikate ergeben sich aus den erreichten Punkten.

## 14. **Punktebewertung, Prädikate und Titel**

Die Beurteilung soll gerecht, jedoch nicht zu hart sein. Es soll vermieden werden, dass den Teilnehmern durch zu harte Kritik die Freude am weiteren Musizieren genommen wird.

### 14.1. Marschwertung – Einzelbewertung (Kritikspiel)

100,00 bis 90,50	ausgezeichneter Erfolg
90,49 bis 80,50	sehr guter Erfolg
80,49 bis 70,50	guter Erfolg
70,49 bis 60,50	mit Erfolg
60,49 bis 0	teilgenommen

14.2. Bühnenvortrag – Einzelbewertung (Kritikspiel)

100,00 bis 90,50	ausgezeichneter Erfolg
90,49 bis 80,50	sehr guter Erfolg
80,49 bis 70,50	guter Erfolg
70,49 bis 60,50	mit Erfolg
60,49 bis 0	teilgenommen

14.3. „Musik in Kleinen Gruppen“ (Kritikspiel)

100,00 bis 90,50	ausgezeichneter Erfolg
90,49 bis 80,50	sehr guter Erfolg
80,49 bis 70,50	guter Erfolg
70,49 bis 60,50	mit Erfolg
60,49 bis 0	teilgenommen

14.4. Marschwertung und Bühnenvortrag – Gesamtbewertung

Die Punktezahl der Marschwertung und die aus dem Mittelwert errechnete Punktezahl der Wertungen des Bühnenvortrages werden addiert und durch zwei geteilt. Die Prädikate ergeben sich aus den dadurch erreichten Punkten.

100,00 bis 90,50	ausgezeichneter Erfolg
90,49 bis 80,50	sehr guter Erfolg
80,49 bis 70,50	guter Erfolg
70,49 bis 60,50	mit Erfolg
60,49 bis 0	teilgenommen

14.5. Titel

Bei Wertungsspielen ergeben die durch alle Teilnehmer erreichten Punkte Ranglisten (ausgenommen Kritikspiel).

Die Punktebesten in der Gesamtwertung der „Allgemeinen Klasse“ erhalten den Titel:

„Bundesturnfestsieger“	bei Bundesturnfesten
„Landesturnfestsieger“	bei Landesturnfesten
„Bundesbester Spielmannszug“	bei Bundesspielmannszugtreffen
„Landesbester Spielmannszug“	bei Landesspielmannszugtreffen

Teilnehmer an den Kritikspielen werden in keine Ranglisten aufgenommen und erhalten keine Titel.

## 15. Urkunden und Kritik

### 15.1. Urkunden

Jeder am Wertungsspiel teilnehmenden Gemeinschaft wird bei Bekanntgabe des Wertungsergebnisses (Siegerehrung) eine Urkunde überreicht.

Die Urkunde hat folgende Angaben zu enthalten:

- Anlass des Wertungsspieles
- Ort und Datum
- Name des teilnehmenden Vereines bzw. der teilnehmenden Gruppe (bei „Kleinen Gruppen“ zusätzlich die instrumentale Besetzung und gegebenenfalls die Namen der Musiker sowie der/die Titel der Vortragsstücke/des Vortragsstückes
- erreichte Punktezahl
- Prädikat
- erreichter Titel (nur beim Punktebesten in der Gesamtbewertung)
- Unterschrift des Veranstaltungsträgers und des zuständigen Fachwartes

### 15.2. Kritik

Eine kurze Kritik erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Vortrag in einem persönlichen Gespräch zwischen den Bewertern und dem fachlichen Leiter (Dirigent, Stabführer) der vortragenden Gemeinschaft.

Beim Bühnenvortrag steht den Dirigenten nach Beendigung des gesamten Wertungsspieles zumindest 1 Bewerter für eine Nachbesprechung zur Verfügung. Für eine geeignete Örtlichkeit hat der Ausrichter zu sorgen.

Schriftliche Kritiken werden in der Regel nicht erstellt.

Die Kritiken sollen in sachlicher, leicht verständlicher Form gehalten sein und mit fachlich strengem Maßstab eine gezielte, konstruktive Beurteilung über die Leistung des Teilnehmers darstellen.

Sämtliche Wertungsblätter sind den Musikgruppen auszufolgen und in Kopie über den Veranstaltungsträger an den Bundeswart für Spielmannswesen zu leiten.

Abweichungen von diesen Regelungen sind zulässig.

## 16. Wertungsgericht

Das Wertungsgericht setzt sich aus den jeweiligen Bewertern zusammen, wobei ein Hauptbewerter namhaft zu machen ist.

Der Ausrichter sollte gewährleisten, dass alle innerhalb einer Klasse antretenden Gemeinschaften von den selben Bewertern beurteilt wird.

### 16.1. Eignung und Zulassung

Der Ausrichter hat Bewerber, die nach Vorbildung, Erfahrung und Persönlichkeit das Vertrauen zur Ausübung dieser Aufgabe besitzen, dem Bundesdirigenten spätestens 6 Wochen vor dem Wertungsspiel vorzuschlagen. Die Bewerber sollen

objektiv ihre Aufgabe erfüllen können. Die dürfen deshalb nicht aktives Mitglied einer am Wertungsspiel teilnehmenden Gemeinschaft sein.

#### 16.2. Ablehnung von Bewertern

Sollte der Bundesdirigent der Ansicht sein, dass ein ihm vorgeschlagener Bewerber die unter Punkt I. angeführten Kriterien nicht erfüllt, kann er ihn ablehnen. Im Streit- bzw. Zweifelsfalle entscheidet der „Ausschuss für musikalische Angelegenheiten“.

Den teilnehmenden Gemeinschaften ist es nicht gestattet, einen Bewerber abzulehnen.

### **17. Besprechung der Bewerber, Stabführer, Leiter und Dirigenten**

Vor jedem Wertungsspiel ist vor Ort eine Besprechung zwischen dem Veranstaltungsträger (Ausrichter) und den Bewertern durchzuführen. Zeit und Ort der Besprechung ist im Programmablauf einzuplanen. Hier werden letzte Einzelheiten für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wertungsspieles festgelegt.

#### 17.1. Teilnehmen müssen

- ein Vertreter des Ausrichters als Leiter der Zusammenkunft
- alle Bewerber

#### 17.2. Teilnehmen dürfen

- der Bundeswart für Spielmannswesen
- der Landesfachwart bei Landesveranstaltungen
- der Bundesdirigent
- auf Wunsch der Bundesobmann des ÖTB oder ein von ihm bestellter Vertreter

#### 17.3. Teilnehmen können auf Einladung des Ausrichters, wenn notwendig

- Leiter der einzelnen teilnehmenden Gruppen
- Dirigenten
- Stabführer

Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Leiter der Zusammenkunft.

### **18. Durchführung des Wertungsspieles**

Für die Durchführung des Wertungsspieles ist der Ausrichter verantwortlich.

Bei Problemen ist der Bundeswart miteinzubeziehen.

Der Öffentlichkeit ist Zutritt zu gewähren.

Es ist ein genauer Zeitplan zu erstellen, der den teilnehmenden Gruppen rechtzeitig bekanntgegeben werden muss. Die teilnehmenden Gruppen müssen ihr Antreten dann so einrichten, dass der Zeitplan nicht gestört wird. Erscheint eine Gemeinschaft zu spät, kann diese erst nach Rücksprache mit dem Ausrichter zu einem dem Zeitplan passenden Zeitpunkt eingereicht werden. Darauf besteht jedoch kein Anspruch.

Es ist Sorge zu tragen, dass genügend Örtlichkeiten für das Vorbereiten bzw. Einstimmen zur Verfügung stehen.

Im Vortragssaal sind die von den einzelnen Musikgruppen entsprechend den Hauptmeldungen gewünschten Voraussetzungen für die Vorträge zu schaffen (z.B. Bestuhlung, Notenständer, Klavier, Stromanschluss usw.).

Im Vortragssaal ist während des Vortrages für die notwendige Ruhe zu sorgen. Weiters ist das Essen, Trinken und Rauchen zu untersagen (ausgenommen Bewerber).

Für das Wertungsgericht ist in angemessener Entfernung vom Vortragsplatz (Musikpodium) ein ausreichender Platz mit Sitz- und Schreibgelegenheit (erhöhtes Podest) einzurichten, der einen guten Überblick über die zu bewertende Gemeinschaft gewährleistet. Außer den Bewertern und einem vom Veranstalter bestimmten Vertrauensmann, der eventuelle Wünsche der Bewerber weiterzuleiten hat, ist das Betreten dieses Platzes (Podiums) niemandem gestattet.

Den Bewertern sind bei Bedarf Hilfskräfte für Handreichungen zur Verfügung zu stellen.

Nach jeweils 2 Stunden Bewertung sollte für die Wertungsrichter eine kurze Pause eingelegt werden.

Die Entscheidungen der Bewerber sind endgültig und nicht anfechtbar.

Für das Publikum ist eine zur Vorstellung der einzelnen Gruppen entsprechende Ansage, die dem Charakter der Veranstaltung angemessen sein muss, notwendig.

Tonband-, Video- und Filmaufzeichnungen sind nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt, dürfen jedoch den Vortrag nicht stören (kein Blitzlicht, kein Extralicht).

## **19. Gebühren**

### **19.1. Teilnahmegebühren (Nenn gelder)**

Für die Teilnahme am Wertungsspiel können Nenn gelder erhoben werden.

Die Höhe der Nenn gelder setzt der Ausrichter je nach den finanziellen Erfordernissen mit dem zuständigen Fachausschuss fest.

Bei Bundesturnfesten ist die Höhe der Nenn gelder den übrigen, vergleichbaren Nenn geldern für Mannschaftswettkämpfe anzugleichen.

Die Höhe der Nenn gelder muss bei Bundesveranstaltungen vom Bundessäckelwart genehmigt werden.

19.2. Entschädigung für Bewerber

Die Kosten für die Bewerber hat der Ausrichter zu übernehmen. Diese Entschädigungen werden im voraus zwischen dem Veranstalter und den Bewertern festgelegt. Fallweise ist auch für eventuell benötigte Unterkunft zu sorgen.

Sollten Fahrtkosten anfallen, sind diese ebenfalls im voraus zwischen Veranstalter und Bewertern festzulegen.

Alle Kosten sind bei Bundesveranstaltungen dem Bundessäckelwart rechtzeitig bekanntzugeben und bedürfen dessen Genehmigung.

Diese „Wertungsspielordnung“ wurde von der SZ-Leitertagung am 21.05.2005 in Linz beschlossen und am 18.06.2005 vom Bundesturnrat des ÖTB in seiner 25./03.Sitzung genehmigt.

Gerwin Braunbock e.h.  
Bundesobmann

Markus Gschladt e.h.  
Bundeswart für Spielmannswesen

Linz, am 18.06.2005